



This text is a preprint of:

Ralph Christensen/Andreas Fischer-Lescano, Die Einheit der Rechtsordnung – Zur Funktionsweise der holistischen Semantik, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie, 2006, S. 8 – S. 14.

All rights reserved.

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (2006): "Die Einheit der Rechtsordnung – Zur Funktionsweise der holistischen Semantik" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (originally published in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie, (2006): S. 8 – S. 14.)

Die Einheit der Rechtsordnung oder wie funktioniert eine holistische Semantik

Die Einheit der Rechtsordnung¹ ist ein zentrales Instrument juristischer Kunst. Deswegen muss man im Recht, um überhaupt etwas zu verstehen, schon sehr viel verstanden haben. Das ist eine Schwierigkeit der juristischen Ausbildung, vor allem aber für Laien, die sich mit Rechtsproblemen auseinandersetzen. Die Verständlichkeitsforschung im Recht hat gezeigt, dass der sichtbare Text nur die winzige Spitze eines Eisbergs ist,² weil das einzelne Gesetz immer mit dem

¹Vgl. zu diesem Problem historisch *Manfred Baldus*, Die Einheit der Rechtsordnung, Berlin 1995. Grundlegende Kritik und Dekonstruktion dieser Gedankenfigur bei *Friedrich Müller*, Die Einheit der Verfassung, Berlin 1979.

²Vgl. *Dietrich Busse*, Verstehen und Auslegen von Rechtstexten – institutionelle Bedingungen, in: *Kent D. Lerch* (Hrsg.), Die Sprache des Rechts, Band 1, Recht verstehen, Berlin 2004, S. 7 ff.; *Kent D. Lerch*, Gesetze als Gemeingut aller. Der Traum vom verständlichen Gesetz, in: ebd., S. 225 ff.; *Regina Ogorek*, "Ich kenne das Regelement nicht, habe es aber immer befolgt!" Metatheoretische Anmerkungen zur Verständnisdebatte, in: ebd., S. 297 ff.

Ganzen des Rechts verbunden ist. Nach guter juristischer Tradition betrachten wir diese Verbindung anhand eines Falles.

Das Westfalenblatt druckt Karikaturen, die ein Bild des Propheten Mohammed enthalten. Eine islamische Vereinigung ruft zum Boykott dieser Zeitung auf. Dagegen richtet sich eine einstweilige Verfügung der Zeitung auf Grundlagen von 1004, 823 BGB wegen rechtswidrigem Eingriff in den Gewerbebetrieb, welche der islamischen Vereinigung den Boykottaufruf untersagt. Nach Erschöpfung des Rechtswegs erhebt die islamische Vereinigung Verfassungsbeschwerde.

Das darüber entscheidende Bundesverfassungsgericht führt keine Revision durch. Es prüft also nicht die Auslegung und Anwendung einfachen Rechts. Im einfachen Recht geht es um die Auslegung des Wortes „rechtswidriger Eingriff“. Diese Auslegung wird weder grammatisch noch systematisch noch historisch-genetisch überprüft. Das Bundesverfassungsgericht untersucht lediglich einen Teilaspekt der systematischen Auslegung, die Frage nämlich, welche Bedeutung die Religionsfreiheit für diese Frage hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich auch die Zeitung auf Grundrechte berufen kann, und zwar wegen der Karikatur nicht nur auf die Pressefreiheit, sondern auch auf die Kunstfreiheit.

Um das Merkmal „rechtswidrig“ in § 823 BGB richtig auszulegen, muss man also die Bedeutung und Tragweite der Grundrechte beachten. Sonst begeht der Richter eine spezifische Verfassungsverletzung, und das Urteil wird vom Verfassungsgericht aufgehoben. Das heißt, man muss die auf beiden Seiten vorhandenen Grundrechte in ein richtiges Verhältnis setzen. Hier beginnt der Holismus im Recht. Um die Reichweite der geltend gemachten Rechte zu bestimmen, wird auf die Einheit der Rechtsordnung Bezug genommen.

Der Richter muss also über die Lesart des Wortes „rechtswidrig“ entscheiden. Wenn man Bedeutung als intrinsische Eigenschaft des Textes versteht, kommt man nicht weiter. Man findet eine Vielzahl sich widersprechender Lesarten. Um diese beurteilen zu können, muss man andere Gesetze heranziehen, insbesondere die Grundrechte.

Bedeutung ist nicht atomistisch, sondern relational. Das ist unter Juristen weitgehend unstrittig und soll hier nicht weiter diskutiert werden. Die Frage ist aber, wie man mit dem Bezug des einzelnen Gesetzes zur ganzen Rechtsordnung umgeht. Wie kann eine holistische Semantik im Recht funktionieren?

Es gibt dafür zwei Vorschläge. Die traditionelle Auffassung stilisiert die richterliche Entscheidung als Erkenntnis aus dem Gesetz. Sie verwendet die Einheit der Rechtsordnung, um die unvollständige Erkenntnisgrundlage des Gesetzestextes zu ergänzen. Die Rechtserkenntnis wird dafür vom Gesetzesbegriff über die dahinter stehenden Prinzipien bis zur Sinnmitte der Gerechtigkeit geführt. Einen Rechtssatz verstehen heißt demnach, eine Hierarchie von Rechtsquellen aus der Sinnmitte der Gerechtigkeit heraus zu erkennen. Es handelt sich dabei um einen vertikalen und epistemischen Holismus. Vertikal heißt dieser Holismus, weil allein das Ganze Bedeutung hat und das Einzelne als defizitär begriffen wird.

Epistemisch heißt dieser Holismus, weil das Ganze für erkennbar hält und die Lösung der Einzelprobleme von dort deduziert.

Der pragmatische Ansatz begreift die richterliche Tätigkeit als Rechtserzeugung in einem vom Gesetz ausgehenden Verfahren. Der Richter muss mit Hilfe einer die vorgetragenen Argumente verarbeitenden Begründung die Legitimität vom Gesetzestext auf das Urteil übertragen. Einen Rechtssatz verstehen heißt danach, ihn mit vielen anderen zu vernetzen und in einem Verfahren darüber zu streiten. Es handelt sich dabei um einen horizontalen und praktischen Holismus. Horizontal heißt dieser Holismus, weil für ihn das Ganze keine eigene Bedeutung hat, sondern durch das Beziehungsgeflecht des Einzelnen produziert wird. Praktisch heißt dieser Holismus weil er den Bezug des Einzelnen zum Ganzen nicht erkennt, sondern in der Auseinandersetzung darum erprobt.

1. Die Pyramide des Rechts

Das holistische Argument erscheint bei der herkömmlichen Lehre im Rahmen der Methode der praktischen Konkordanz. Mit dieser Figur gibt man zu, dass die Rechtsordnung nicht vollkommen harmonisch ist, setzt aber voraus, dass auftretende Gegensätze in einen verhältnismäßigen Ausgleich gebracht werden können. Mit der praktischen Konkordanz ist der fallbezogene Ausgleich dieser Gegensätze gemeint. Man will die Kollision von gegensätzlichen sozialen Logiken durch Rechtserkenntnis kompatibel machen. Dabei beansprucht man eine holistische Semantik, die unter Zugriff auf das Ganze dem Einzelnen seinen Platz zuweisen kann. Die Einheit der Rechtsordnung soll dabei der Erkenntnis zugänglich sein und eine Argumentation von oben nach unten erlauben. Dies erlaubt dann den Ausgleich der Gegensätze im Wege der Abwägung.

Vorausgesetzt ist bei diesem Modell die Möglichkeit einer gleitenden Skalierung der kollidierenden Interessen. Die herkömmliche Lehre wollte dies erreichen über das Modell der Wertpyramide. Danach steht hinter den Grundrechten ein einheitliches Menschenbild, welches diese Grundrechte zu einem geschlossenen System macht. Die Spitze der Pyramide bildet die Menschenwürde, welche als Muttergrundrecht ihre Substanz in die Einzelgrundrechte hinein verteilt. Diese gemeinsame Substanz aller Einzelgrundrechte erlaubt damit eine Skalierung. In unserem Fall wäre dann die Frage, wie man die beiden Grundrechte Kunst und Religion abwägen soll. Zunächst sieht das aus wie ein Vergleich zwischen Äpfel und Birnen. Aber in beiden Grundrechten ist die Menschenwürde enthalten. Das macht sie vergleichbar und liefert zugleich ein Maß der Abwägung. Man die Frage stellen, auf welcher Seite mehr Würde vorhanden ist, weil das Grundrecht für das vom Grundgesetz vorausgesetzte Menschenbild wichtiger ist. Aber sofort entsteht der Streit, ob dieses Menschenbild den künstlerischen oder den religiösen Menschen voraussetzt. Deswegen hat die Wertungsjurisprudenz das herkömmliche Modell fortentwickelt. An die Stelle einer Homogenisierung des Rechts über ein einheitliches Menschenbild tritt dabei die Sache Recht im Rahmen eines hermeneutischen Konzepts des juristischen Verstehens.

a. Das Problem der Abwägung heterogener Rechtsgüter

Aus der Sicht der Wertungsjurisprudenz bedeutet einen Rechtssatz zu verstehen, eine ganze Rechtsordnung aus ihrer Sinnmitte heraus zu verstehen. Damit ist im Rechtstext jede einzelne Bedeutung auf das Ganze bezogen und kann nur von daher bestimmt werden. Dieser in einem komplexen Modell entfaltete Bezug zum Ganzen soll dann das Problem der Heterogenität lösen. Wenn die Einzelbedeutung jedes Rechtstextes nur im Medium des Ganzen verstanden werden kann, wäre genau dieses Medium des Ganzen die Grundlage, um vordergründig heterogene Rechtsgüter homogen zu machen. Deswegen ist Ansatzpunkt für die Wertungsjurisprudenz die Frage nach der Bedeutung eines Rechtstextes. Dabei fassen die verschiedenen Stufen der Entfaltung die Bewegung der herkömmlichen Lehre vom Rechtsbegriff über juristische Methodik und Gerechtigkeit zu Stufen der Rechtserkenntnis in einem Gesamtsystem zusammen.

Erster Anknüpfungspunkt einer juristischen Semantik ist das "äußere System"³ des Rechts, welches von den gesetzlichen Ordnungsbegriffen gebildet wird. Dieser Ansatzpunkt ist allerdings nicht ausreichend. Deswegen muss man die gesetzlichen Begriffe in Richtung auf die von ihnen repräsentierten Prinzipien überschreiten. Insoweit hat die Rechtsanwendung die Aufgabe, "die einzelne Gesetzesnorm aus ihrer empirischen Vereinzelung zu befreien, sie durch Rückführung auf ein höheres Prinzip oder einen allgemeinen Begriff gleichsam zu entstofflichen und das Positive so zu vergeistigen"⁴. Man kann einen Fall nämlich erst dann mit Hilfe von allgemeinen Rechtsprinzipien lösen, wenn man neben der Auswahl der Prinzipien auch die Frage der Gewichtung im Einzelfall begründet. Insoweit genügt allein die Berufung auf allgemeine Rechtsprinzipien nicht, sondern es bedarf einer Instanz, welche sie so gegeneinander abgrenzbar macht. Damit kommt eine weitere Ebene juristischer Textarbeit in den Blick. Deswegen hebt sie an juristischen Textarbeit eine weitere, über die Wertbezogenheit hinausgehende Komponente hervor: "In einer Sprache wird immer *über* etwas gesprochen; Verständigung durch das Medium der Sprache ist Verständigung über eine Sache, die zur Sprache gebracht wird."⁵ Die Sache Recht ist die Rechtsidee. Damit wird die Vielfalt der Rechtsprinzipien auf den zentralen Fluchtpunkt der Gerechtigkeit hin geordnet.

b. Homogenität durch das Ganze

Erst dieser Zentralpunkt verwandelt die Rechtsprinzipien in ein der Gerechtigkeit untergeordnetes System⁶. Diese Umschrift holistischer Argumentation in eine Wertpyramide ist ein durchgängiges Moment des juristischen Denkens. Man kann darin die allgemeine Struktur des alteuropäischen Denkens vermuten. Eine stratifizierte Ordnung von Volk, Adel und König wird verwendet als Strukturvorlage für holistisches Argumentieren. Bei einem

³Vgl. Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl., 1983, S. 311 und öfter.

⁴Ebd., S. 31 und ff. das zustimmende Referat der objektiven Auslegungslehre.

⁵Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. 1983, S. 194.

⁶Karl Larenz, Richtiges Recht, 1979, S. 33 ff.

Systemwechsel genügt es dann, wenn man die Benennung der Zentraleinheit austauscht. Larenz hat dies vorexerziert, indem er den Willen des Führers als zentrale Instanz seines Rechtsdenkens durch die Idee der freien Persönlichkeit ersetzt hat.⁷ Diese Umbenennung ist nicht einfach Sprachkosmetik. Denn tatsächlich führt sie zu einer anderen Klimatisierung des Systems. Aber das alte Denken kann als vertikaler Holismus weitergeführt werden. Hier ist der Text die eigentliche Führungsgröße der Entscheidung⁸. Wenn das Entscheiden kein praktisches Handeln ist, sondern nur der Schlusspunkt eines kognitiven Prozesses, dann müssen alle tragenden Determinanten auf Seiten des holistisch begriffenen Textes liegen. Der Text beherrscht den Bereich seiner Deutung und Anwendung dadurch, dass er dem Rechtsanwender, die einzige richtige Entscheidung des Falles als kognitiv zu erschließende Struktur in der Pyramide der Rechtserkenntnis vorgibt. Die schlechte Unendlichkeit der Interpretation wird damit auf ein Gravitationszentrum hingeordnet, dessen Platz von der Gerechtigkeitsidee besetzt wurde. Das Gravitationszentrum sollte gegen die Vielfalt seiner Auslegungen die semantische Identität des Textes garantieren und das Gesetz so zu einem Ort stabiler Sprache machen.

c. Die Rückkehr der Heterogenität im Ganzen selbst

Tatsächlich kann die von Larenz als Gerechtigkeit postulierte ideale Größe die Totalität des Textes auch perspektivisch nicht garantieren. Das Zentrum einer Struktur ist der Punkt, an dem eine Ersetzung oder ein Austausch der Elemente untersagt ist, weil von diesem Punkt aus die gesamten Austauschbeziehungen des Systems reguliert werden sollen. Das Zentrum muss sich also, wenn es das System beherrschen will, dem Spiel seiner Elemente entziehen. Einerseits muss das Zentrum also außerhalb der Totalität des juristischen Diskurses liegen, andererseits muss es aber für den Richter als Anforderung und Maßstab verfügbar sein. Beide Anforderungen lassen sich nicht gleichzeitig erfüllen. Jedes Aussprechen und Bestimmen der Gerechtigkeit substituiert die reine Bedeutung durch eine Kette von Zeichen, so dass das Zentrum nacheinander verschiedene Namen und Formen erhält. Der vorgebliche Mittelpunkt wird damit genau dem Spiel der Ersetzung unterworfen, das er doch als reiner und mit sich selbst identischer Punkt kontrollieren sollte⁹. Ohne dieses Zentrum lassen sich aber konfligierende Werte oder Prinzipien nicht in ein metrisches Verhältnis setzen. Die Abwägung scheitert als Technik.

Das Ganze der Rechtsordnung ist nicht verfügbar. Wenn man in einem Rechtsstreit von dogmatischen Inhalten über methodische Aussagen zu

⁷Vgl. dazu *Monika Frommel*, Die Rezeption der Hermeneutik bei Karl Larenz und Josef Esser, Ebelsbach 1981, S. 178 ff. Zur Wende der Rechtswissenschaft: *Joachim Perels*, Die Restauration der Rechtslehre nach 1945, in: Redaktion der kritischen Justiz (Hrsg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 237 ff.

⁸Vgl. zur eigenen Rede des Richters, die zur Rede eines anderen werden soll: *Jan Broekmann*, Juristischer Diskurs und Rechtstheorie, in: *Rechtstheorie* 1980, S. 17 ff., 22 ff., 24.

⁹Vgl. zum Ganzen auch ausführlich: *Ralph Christensen*, Der Richter als Mund des sprechenden Textes, in: *Friedrich Müller* (Hrsg.), *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*, 1989, S. 47 ff.

grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen gelangt, findet man dort kein festes Fundament. Man hat damit zwar eine Bewegung im diskursiven Netz des Rechts vollzogen, aber diese führt nicht von der Unsicherheit in die Gewissheit; eher im Gegenteil. In einer pluralistischen Gesellschaft sind die letzten Grundlagen besonders divergent und die diskursiven Vorkehrungen institutioneller Art laufen gerade darauf hinaus, diesen Streit zu vermeiden. Die Gerechtigkeitsvorstellungen liefern keinen letzten Horizont des rechtlichen Wissens, aus dem die Entscheidung konkreter Streitigkeiten *deduziert* werden könnte. Vielmehr liegt die Leistung des Rechts für die funktionale Differenzierung genau darin, auf dem Weg über die Trennung von Recht und Moral diese letzten Grundlagen aus konkreten Streitigkeiten herauszuhalten. Hinter diesen Stand geht es nicht zurück. Ein archimedischer Punkt, von dem aus man die Einheit des Rechts fixieren könnte, ist nicht verfügbar.

Trotz der theoretischen Geschlossenheit der Wertungsjurisprudenz als der hegemonialen Selbstbeschreibung der Jurisprudenz sind die von ihr postulierten Bindungen praktisch nicht einlösbar. Weil das Zentrum des vorgeblich stabilen Systems unbestimmt bleibt, ist seine inhaltliche Auffüllung der Willkür des jeweiligen Anwenders überlassen. Was als Bindung an eine vorgegebene Ordnung der Gerechtigkeit auftreten möchte, ist in Wahrheit die selbstverantwortliche Setzung von Normtexten durch den Rechtsanwender, verbunden mit einem Überspielen der demokratisch legitimierten Normtexte. Die Pyramide des Rechts erweist sich als Grab des alteuropäischen Rechtsdenkens. Ihre zentrale Kammer ist so leer wie der Begriff der Gerechtigkeit. Man muss die Pyramide abtragen, um damit den Grundriss von Gerechtigkeit als Problem zu erkennen. Es stellt sich dann allerdings die Frage, wie man im Recht noch entscheiden kann, wenn man über das Ganze nicht mehr verfügt.

2. Kann Holismus semantisch funktionieren?

Die Abhängigkeit der Einzelbedeutung vom Ganzen des Rechts kennzeichnet den Holismus¹⁰ der herkömmlichen Lehre. Dies wirft die Frage auf, ob ein solcher Ansatz überhaupt semantisch möglich ist. In seiner Konsequenz zeitigt der Holismus nach Meinung seiner schärfsten Kritiker Fodor und Lepore absurde Konsequenzen, die ihn als Position unhaltbar machten.¹¹ Zugrundegelegt

¹⁰Die entscheidenden Impulse zur philosophischen Holismuskritik gingen von der analytischen Philosophie aus. Für diese Richtung war das Ganze zunächst als Problem definiert und der Holismus eine abzuwehrende Argumentationsstrategie. Für neuhegelianische oder lebensphilosophisch-hermeneutische Ansätze war das Ganze dagegen eine selbstverständliche Größe. Doch die fruchtbaren Fragen stellten die Gegner des Holismus, die sich bei ihren Kritiken jedoch selbst in eine holistische Problematik verstrickten. Der Weg, der die analytische Philosophie in ihrem selbstkritischen Übergang zur postanalytischen führte, entbehrt nicht einer gewissen Ironie. An seinem Ende feiert mit Hegel ausgerechnet jener Philosoph seine Wiederkehr, mit dessen Kritik alles begann.

¹¹Siehe *Jerry Fodor/Ernest Lepore*, *Holism: A Shopper's Guide*, Oxford 1992. Zur Debatte darum die Beiträge in *Jerry Fodor/Ernest Lepore* (Hrsg.), *Holism: A Consumer Update*, Amsterdam 1993; sowie hier im besonderen *Verena Mayer*, *Das Entstehen von Bedeutung. Semantische Abhängigkeit und ontische Emergenz*, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow*

wird das "Bild eines ‚totalen Zusammenhangs‘, in dem jede Modifikation eines Elements eine Modifikation aller Elemente mit sich bringt".¹² Die Radikalität des Holismus liegt darin, dass nichts voneinander unverschont bleibt. Das ergibt sich daraus, dass holistische Eigenschaften in der Regel immer relationale Eigenschaften sind.¹³ Im Unterschied zu intrinsischen Eigenschaften, die ein Element unabhängig von denen aller anderen hat, sind relationale Eigenschaften abhängig von dessen Beziehungen zu anderen Elementen. Holismus heißt dann, dass die Elemente in ihren besonderen Eigenschaften vollkommen von ihrer Beziehung zu den anderen Elementen eines Ganzen abhängig sind. Das gilt insbesondere für die Eigenschaft, eine Bedeutung zu haben, die immer nur eine unterscheidbar bestimmte Bedeutung sein kann. Und das wiederum führt dazu, dass "jede Änderung der Bedeutung eines Teils die Änderung des Ganzen nach sich zieht."¹⁴ Das heißt zugleich dass sich umgekehrt mit dieser Änderung des Ganzen die Bedeutung des betroffenen Teils ändert, da er diese nach dem holistischen Prinzip nicht anders gewinnen kann als durch seine Stellung im Ganzen.¹⁵

a. Der rutschige Abhang

An der Stellung des Einzelnen im Ganzen setzen Fodor und Lepore mit ihrem Angriff auf den Holismus an. Sie betrachten den Holismus als eine "Doktrin", nach der allein ganze Theorien, Überzeugungssysteme oder Sprachen eine Bedeutung haben, aus die sich die ihrer Teile lediglich ableitet.¹⁶ Für sie ist somit eine Eigenschaft genau dann holistisch bestimmt, wenn etwas diese nur dann aufweisen kann, wenn vieles andere sie gleichfalls aufweist.¹⁷ Die Folge davon ist, dass damit das Ganze und die Teile beständig im Fluss sind. Dies wiederum hat zur Konsequenz, dass nichts jeweils für sich bestimmt sein kann. Wenn jemand eine seiner Überzeugungen ändert oder einen Ausdruck in einer neuen, überraschenden Weise gebraucht, hat dies absurde Konsequenzen. Diese Änderung muss nach der Doktrin des radikalen Holismus unmittelbar auf das Ganze des Systems durchschlagen. Da sich aber damit zugleich die Stellung der fraglichen Behauptung, bzw. des fraglichen Ausdrucks ebenso unmittelbar ändert, haben

(Hrsg.), *Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie*, Weilerswist 2002, S. 67 ff.

¹² *Georg W. Bertram/Jasper Liptow*, *Holismus in der Philosophie. Eine Einleitung*, in: *dies.* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie*, Weilerswist 2002, S. 7 ff., 8.

¹³ Dazu *Michael Esfeld*, *Was besagt semantischer Holismus? Zwei Möglichkeiten der Konzeptualisierung*, in: *Georg W. Bertram/ders.* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie*, Weilerswist 2002, S. 41 ff., 42 ff.

¹⁴ *Verena Mayer*, *Semantischer Holismus. Eine Einführung*, Berlin 1997, S. 119.

¹⁵ Vgl. *Martin Seel*, *Für einen Holismus ohne Ganzes*, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie*, Weilerswist 2002, S. 30 ff., 32.

¹⁶ Vgl. *Jerry Fodor/Ernest Lepore*, *Holism: A Shopper's Guide*, Oxford 1992, S. X.

¹⁷ Vgl. *Jerry Fodor/Ernest Lepore*, *Holism: A Shopper's Guide*, Oxford 1992, S. 2. Näher dazu *Kathrin Glüer*, *Alter Hut kleidet gut. Zur Verteidigung des semantischen Holismus*, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie*, Weilerswist 2002, S. 114 ff., 117 ff.

diese nicht den Gehalt, bzw. die Bedeutung, die sie haben, eben weil dies die Änderung des Systems bewirkt. Das Paradoxe daran springt ins Auge. Teile eines Systems können so niemals mit sich identisch, oder überhaupt bestimmt sein.¹⁸

Der Holismus verfällt also dem Dilemma eines endlosen Aufschubs der Bestimmung. Genau dadurch, dass Sinn nur holistisch möglich ist, kann keinerlei Sinn ausgemacht werden. Daraus ergibt sich ein weiteres Problem. Wenn Überzeugungen und Bedeutungen sich nie in irgendeinem tragfähigen Sinne gleichen können, dann ist es nicht nur unmöglich, dass jemals zwei Menschen gleicher Überzeugung sein können. Es ist ebenso unmöglich, dass ein und dieselbe Person jemals in ihren Überzeugungen mit sich übereinstimmen kann. Das bedeutet weiter, dass weder Überzeugungen, noch Bedeutungen jemals lern- oder lehrbar wären. Denn dazu bedarf es einer Konstanz des zu Lehrenden, bzw. zu Lernenden als Maßstab für das Gelingen und die Korrektheit von Versuchen zu seiner Aneignung.¹⁹

In der Diskussion um den Holismus ist diese Kritik als Slippery-Slope-Argument einschlägig geworden.²⁰ Betritt man in der Verständigung den "Abhang" der Sprache durch die Interpretation einer Äußerung, so gerät dieser als Ganzes ins Rutschen. Das widerspricht aber jeglicher Erfahrung. Es lässt sich sehr wohl beurteilen, ob zwei Äußerungen von gleicher Bedeutung sind oder nicht. Ebenso wissen wir sehr wohl, ob wir es mit den gleichen Überzeugungen zu tun haben oder nicht, oder wir zu unseren Überzeugungen stehen oder diese gewechselt haben. All das können wir beurteilen, weil wir entsprechendes gelernt haben und das Gelernte anzuwenden vermögen. Das heißt, "da wir [...] partielle Bedeutungsverschiebungen ohne Auftreten größerer Übersetzungs- und Verständigungsprobleme tolerieren, gilt diese Konsequenz des semantischen Holismus als absurd."²¹

b. Der vorläufige Halt

In der Fundamentalkritik des Holismus stecken allerdings selbst einige Annahmen, die nicht so ohne weiteres hinzunehmen sind. Das betrifft vor allem das von Fodor und Lepore aufgeworfene "Problem der Identität begrifflichen Gehalts".²² Diese Probleme entstehen nur, wenn man mit Fodor und Lepore für die Bestim-

¹⁸Vgl. *Georg W. Bertram/Jasper Liptow*, Holismus in der Philosophie. Eine Einleitung, in: *dies.* (Hrsg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 7 ff., 24.

¹⁹Vgl. Martin Seel, Für einen Holismus ohne Ganzes, in: *Georg W. Bertram / Jasper Liptow* (Hg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 30 ff., 33.

²⁰Ausführlich dazu *Verena Mayer*, Das Entstehen von Bedeutung. Semantische Abhängigkeit und ontische Emergenz, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 67 ff.

²¹*Mayer*, ebd., 78.

²²Vgl. *Georg W. Bertram/Jasper Liptow*, Holismus in der Philosophie. Eine Einleitung, in: *dies.* (Hrsg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 7 ff., 24.

mung von Überzeugungen oder Bedeutungen eine strikte Identität verlangt.²³ Strikte Identität würde Bedeutung als intrinsische Eigenschaft der Einzelemente voraussetzen und damit als Atomismus noch weniger plausibel sein als die geschilderte Form des Holismus. Wenn Bedeutung relational ist und nur über den Umweg von Differenzen oder Inferenzen bestimmt werden kann, muss man die Forderung strikter Selbstidentität einschränken. Denn Relation setzt als Umweg mindestens eine Zeitdifferenz.

Strikte Identität ist aber keineswegs notwendig. Vielmehr ist davon auszugehen, "dass die umgangssprachliche Rede von ‚derselben‘ Überzeugung oder ‚derselben‘ Bedeutung zweier sprachlicher Ausdrücke eine grobe Redeweise ist."²⁴ Sie lässt vielerlei Spezifizierungen zu. Für die benötigte Ausdifferenzierung einzelner Gehalte an Überzeugungen oder Bedeutungen mag es durchaus hinreichen, wenn die Bedeutungen oder Überzeugungen "irgendwie" auf ihren Einklang oder ihre Verschiedenheit hin vergleichbar gemacht und aufeinander bezogen werden. Dieses "irgendwie" lässt sich durchaus holistisch, vor allem etwa inferenzsemantisch präzisieren. Ausgangspunkt bleibt, um nicht gleich auch den Holismus mit über Bord zu werfen, dass das durch Bedeutungen und "Überzeugungen gebildete System [...] einen Gedanken fest[legt], indem es ihm im logischen und epistemischen Raum seine Stelle zuweist."²⁵ Bestimmung braucht nicht mehr unbedingt als Identität, nicht einmal mehr als Individuation aufgefasst werden. Es reicht allein das Festlegen auf eine inferentielle Rolle zur Verortung aus. Und das kann in vielerlei Weise geschehen. Statt sich also auf "Eins-zu-eins-Relationen wie der der Identität oder Konstitution" festlegen zu müssen, reicht es aus "Viele-zu-eins-Relationen" als Verortung ins Spiel zu bringen.²⁶ Gewonnen ist damit, den unmittelbaren Durchschlag von Veränderungen im Ganzen auf eine Veränderung des Einzelnen in einem Netz von inferentiellen Verweisen aufzufangen zu haben.

Für Fodor und Lepore besagt der Holismus, "dass jeder neue Gedanke und jede neue Äußerung – oder stärker noch: überhaupt jeder Akt des Denkens und Sprechens – dieses Ganze derart modifiziert, dass auch alle seine Teile eine Modifikation erfahren."²⁷ Die Frage ist also, ob ein *moderaterer* Holismus möglich ist?²⁸ Wenn ja, in welcher Form einer Einschränkung, das heißt Bändigung

²³Diese Vorstellung kritisiert auch schon *Ludwig Wittgenstein*, *Philosophische Untersuchungen*. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 216.

²⁴Vgl. *Georg W. Bertram/Jasper Liptow*, *Holismus in der Philosophie*. Eine Einleitung, in: *dies.* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 7 ff., 25.

²⁵*Kathrin Glüer*, *Alter Hut kleidet gut*. Zur Verteidigung des semantischen Holismus, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 114 ff., 116.

²⁶Vgl. *Kathrin Glüer*, *Alter Hut kleidet gut*. Zur Verteidigung des semantischen Holismus, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 114 ff., 121.

²⁷*Martin Seel*, *Für einen Holismus ohne Ganzes*, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 30 ff., 32.

²⁸Dazu *Martin Seel*, *Für einen Holismus ohne Ganzes*, in: *Georg W. Bertram/Jasper Lip-*

der "verrückten" Konsequenzen des radikalen Holismus?²⁹ Und präziser gefasst: Wie gelingt es, den "semantische[n] Holismus [zu] retten, ohne dass die Differenz zu atomistischen Theorien verwischt wird."³⁰

3. Das Netzwerk des Rechts

Wenn der Holismus unvermeidbar ist³¹ und andererseits als vertikaler nicht funktioniert, muss man den Weg eines „Holismus ohne Ganzes“³² einschlagen. Damit gibt man das Bestreben auf, das holistische Bestimmungsmoment eines Ganzen theokratisch aus einer Außenperspektive erfassen zu wollen.³³

Gefordert ist so ein konsequent praktisches Verständnis des Holismus, das das Moment des Ganzen aus dem Innern der Praktiken heraus bestimmt. Es wird damit "holistisch individuell"³⁴ eine Angelegenheit "zwischen" den Beteiligten solcher Praktiken.³⁵ Man sollte also auch nicht über ein kollektives, die Einzelnen begrifflich semantisch regierendes "Wir" eine Substantiierung des holistisch bestimmenden Ganzen durch die Hintertür einschleusen. Die alten Probleme kehren damit ganz sicher wieder.

a. Holismus ohne Ganzes

Man muss zunächst das Problem des Verhältnisses von individuellen Bedeutungen und Überzeugungen an den richtigen Ort bringen. Nämlich dort, wo es allein in Hinblick auf Verständnis und Interpretation ausgetragen werden kann. Der Grundzug von Ansätzen zu einem horizontalen und praktischen Holismus ist es, "dass sie nicht den Gegenstand spezifizieren, der holistisch bestimmt wird.

tow (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 30 ff., 34 f.

²⁹Zum Holismus als "crazy doctrine" *Jerry Fodor*, *Psychosemantics*, Cambridge, Mass. 1987, S. 60. Vgl. auch *Georg W. Bertram/Jasper Liptow*, *Holismus in der Philosophie*. Eine Einleitung, in: *dies.* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 7 ff., 23 f.

³⁰*Verena Mayer*, *Das Entstehen von Bedeutung*. Semantische Abhängigkeit und ontische Emergenz, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 67 ff., 81.

³¹Dazu *Alexander Farshim*, *Ganz oder gar nicht*. Holismus und die Unbegrenztheit des Begrifflichen, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 189 ff.

³²*Martin Seel*, *Für einen Holismus ohne Ganzes*, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 30 ff., 30 f.

³³Vgl. *Martin Seel*, *Für einen Holismus ohne Ganzes*, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 30 ff., 30.

³⁴Dazu *Jasper Liptow*, *Interpretation, Interaktion und die soziale Struktur sprachlicher Praxis*, in: *Georg W. Bertram/ders.* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 129 ff., 135.

³⁵Siehe dann auch die Konzipierung eines "sozialen Holismus" bei *Michael Esfeld*, *Was besagt semantischer Holismus? Zwei Möglichkeiten der Konzeptualisierung*, in: *Georg W. Bertram/ders.* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 141 ff., v.a. 56 ff.

Sie bezeichnen vielmehr einen Kontext, innerhalb dessen die holistischen Zusammenhänge auftreten und an den sie gebunden sind. Der jeweilige Gegenstandsbereich (zum Beispiel Sprache) muss dann auf diesen Kontext (zum Beispiel intersubjektive Praktiken) bezogen werden, um in zutreffender Weise holistisch rekonstruiert zu werden.³⁶ Damit ist eine Perspektive gewiesen, um zu einem nun angemessenen Holismuskonzept zu kommen. Das drängendste Problem dabei ist und bleibt aber die Frage nach einer Kontrollierbarkeit des Ganzen als konstitutiv sinnstiftendem Moment. Nur wenn es gelingt, Ähnlichkeiten von Urteilen pragmatisch zu fassen, kann der Holismus operieren.

Zur Lösung dieses Problems kann man an die pragmatisch fundierte Inferenzsemantik Brandoms anknüpfen. Brandom nimmt die Perspektive des "Wir" ganz in die Verständigung zurück. Alles, was sich an signifikant diskursiver, bzw. begrifflicher Praxis abspielt, wird allein in den Reaktionen der Teilnehmer untereinander auf ihr Verhalten praktisch vollzogen. Es gibt kein unabhängiges Drittes, auch nicht die Sprache, die Regel oder die Bedeutung, das als Begründungsbasis erhalten könnte. Also "müssen alle Vorstellungen eines geschlossenen, fertigen und überschaubaren Ganzen über Bord geworfen werden. Holistische Beziehungen dürfen in der Philosophie des Geistes und der Sprache nicht als Beziehungen zwischen Teilen und einem Ganzen gedacht werden. Denn dies ist mit der Hypostasierung verbunden, dass da ein Ganzes ist, in dem das Teil seine Stelle hat, die ihm von diesem Ganzen gleichsam zugewiesen wird - so als wäre das Teil unfertig, parasitär, Fragment, das Ganze aber heil."³⁷ Dementsprechend meint für einen konsequent praktischen Hier-und-Jetzt-Holismus die Rede von einem Ganzen "weder etwas Umfassendes noch etwas Erfassbares, sondern - gut hermeneutisch - einen offenen Horizont von Bezügen, vor dem jeder einzelne Ausdruck und jeder einzelne Gedanke eine hinreichende bestimmte Gestalt gewinnt. Dieses Ganze ist überhaupt nur da, wo wir uns in seinen Verweisungen bewegen, und das bedeutet: wo wir es sind, die diese Verweisungen auf eine unüberschaubare Weise erzeugen und verändern. Es ist das Produkt einer fortlaufenden Geschichte des kommunikativen Handelns, ein Produkt freilich, das sich selbst im Prozess dieses Austauschs fortwährend wandelt."³⁸ Das Ganze kippt damit aus der Vertikalen in die Horizontale. Es ist auch nicht epistemisch verfügbar, sondern wird praktisch als Horizont kommunikativen Handelns.

³⁶ *Georg W. Bertram/Jasper Liptow*, Holismus in der Philosophie. Eine Einleitung, in: *dies.* (Hrsg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 7 ff., 12.

³⁷ *Martin Seel*, Für einen Holismus ohne Ganzes, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 30 ff., 35 f.

³⁸ Vgl. *Martin Seel*, Für einen Holismus ohne Ganzes, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 30 ff., 39. Siehe auch *Robert B. Brandom*, Von der Begriffsanalyse zu einer systematischen Metaphysik. Interview mit Susanna Schellenberg, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 47, 1999, S. 1005 ff., 1013.

b. Der Holismus funktioniert praktisch

Die Frage ist allerdings, worauf sich die Sprecher dann überhaupt noch stützen können, wenn sie nichts bei der Hand haben als die Ereignisse ihrer Verständigungsprozesse. Vor allem im Recht wird diese Frage praktisch, können rechtliche Entscheidungen ohne den epistemischen Bezug zum Ganzen funktionieren.

Ausgangspunkt für die Lösung dieses Problems ist die Betrachtung sprachlicher Verständigung. Man muss davon auszugehen, "dass wir uns dem Begriff der sprachlichen Bedeutung nähern sollten, indem wir betrachten, was es heißt, den Äußerungen anderer Sprecher bestimmte Bedeutungen zuzuschreiben, sie zu interpretieren."³⁹ Dann ist „Bedeutung etwas, das sprachliche Ausdrücke primär in Situationen gelingender sprachlicher Verständigung haben.“⁴⁰ Und dies eben führt geradewegs zu einem "holistischen Verständnis der sozialen Struktur sprachlicher Praxis".⁴¹ Dies lässt sich anhand des Case-Law-Modells Brandoms erläutern, sofern dieses das "Modell einer sich selbst steuernden und stabilisierenden sozialen Praxis"⁴² bietet.

Brandom will mit diesem Modell zeigen, dass man Praxis von innen her begreifen kann.⁴³ Sein Modell ist die richterliche Entscheidung unter den Bedingungen eines strikten Fallrechts.⁴⁴ Der Richter hat hier, ganz so wie die Beteiligten der Verständigungsprozesse, nichts anderes bei der Hand als die von ihm wahrgenommenen Fälle. Es fragt sich nun, wie der Richter zu seiner Entscheidung kommt. Ein Orientierungspunkt sind die bisher entschiedenen Fälle. Normativität ist damit "nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein geschichtlicher Prozess," sofern "die Einsetzung begrifflicher Normen" "eine ganz eigene Anerkennungsstruktur aufweist, Ergebnis der reziproken Autorität, die einerseits ausgeübt wird von vergangenen Begriffsanwendungen auf künftige und andererseits von künftigen Anwendungen auf vergangene."⁴⁵ Aber es stellt

³⁹ Jasper Liptow, Interpretation, Interaktion und die soziale Struktur sprachlicher Praxis, in: Georg W. Bertram/Jasper Liptow (Hrsg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 129 ff., 136.

⁴⁰ Jasper Liptow, Interpretation, Interaktion und die soziale Struktur sprachlicher Praxis, in: Georg W. Bertram/Jasper Liptow (Hrsg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 129 ff., 138.

⁴¹ Jasper Liptow, Interpretation, Interaktion und die soziale Struktur sprachlicher Praxis, in: Georg W. Bertram/Jasper Liptow (Hrsg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 129 ff., 140.

⁴² Jasper Liptow, Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, Weilerswist 2004, S. 220.

⁴³ Siehe Jasper Liptow, Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, Weilerswist 2004, S. 220 ff.; sowie ders., Interpretation, Interaktion und die soziale Struktur sprachlicher Praxis, in: Georg W. Bertram/Jasper Liptow (Hrsg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 129 ff., 141 ff.

⁴⁴ Siehe Robert B. Brandom, Pragmatische Themen in Hegels Idealismus. Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 3, 1999; S. 355 ff., 377 ff.

⁴⁵ Robert B. Brandom, Pragmatische Themen in Hegels Idealismus. Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 3, 1999; S. 355 ff., 367.

sich immer noch die Frage nach der Berechtigung der eingegangenen Festlegung, das heißt, „Autorität“ im Sinne solcher Festlegungen muss geregelt werden. Und das wiederum heißt konsequent pragmatisch gedacht, dass „die Anwendungen von durch frühere Anwendungen instituierten Normen [...] gemäß den Normen, denen sie verantwortlich sind, auf ihre Richtigkeit hin bewertet werden (müssen).“⁴⁶ Was für den Richter im Case Law die Präzedenzfälle, das sind im Fall der Verständigungspraxis die als prägend erfahrenen Fälle gelungener Verständigung.⁴⁷ Entsprechend handelt „regelhaft“, „wer nach Präzedenzen erfolgreicher Handlungsvollzüge des gleichen Typs handelt.“⁴⁸ Allerdings sollte dies nicht wieder kollektivistisch als eine Orientierung der Verständigung auf ihnen vorliegende gemeinschaftliche Muster hin gedeutet, sondern in seiner individualistischen Konsequenz angenommen werden. „Gelungene Verständigung“ heißt dann vom anderen in dem Sinne interpretiert zu werden, den man sich für die eigene Äußerung vorgenommen hat. Verständigung zeigt damit die grundsätzlich zeitliche Dimension, dass sich ihr Erfolg dem verdankt, Vergangenes als Ansatz für Interpretation einzuholen: „Die Tatsache, dass es keinen Standard für das Gelingen eines bestimmten Aktes sprachlicher Verständigung gibt, der außerhalb des Geschehens gegenseitiger Interpretation liegt, heißt nicht, dass es überhaupt keinen solchen Standard gibt. Der Standard für das Gelingen eines bestimmten Aktes sprachlicher Verständigung kann nämlich genauso gut anderen gelungenen Akten sprachlicher Verständigung entstammen.“⁴⁹ Der Witz dabei ist, dass das Gelingen von Verständigung keineswegs auf so etwas wie Bedeutung bezogen ist jedenfalls nicht auf eine, die ihr vorausgesetzt wäre. Vielmehr ergibt sich umgekehrt Bedeutung als ein solches Gelingen. Insofern ist Bedeutung auch nicht die Mutter von Verständigung. Vielmehr ist der kommunikative Erfolg der Vater aller Bedeutung.⁵⁰

Das Modell würde in Willkür oder Dezisionismus umschlagen, wenn die Geschichte hier zu Ende wäre. Dass dem nicht so ist, dafür sorgt die Absicht darauf, im eigenen Sinne verstanden, das heißt interpretiert zu werden. Genau diese Absicht verlängert die dafür praktizierte Festlegung auf eine Anerkennung gelungener Verständigung als Gehalt in die Zukunft. Die Interpretation durch den anderen kann jeweils nur ein nächstes sein, da sie in nichts anderem wurzelt, als in dessen semantischer Autorität. Genau das macht die Pointe eines interaktionistischen Interpretationismus⁵¹ aus, der dem

⁴⁶ Robert B. Brandom, Pragmatische Themen in Hegels Idealismus. Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 3, 1999; S. 355 ff., 367.

⁴⁷ Ausdrücklich von einer Orientierung an „Präzedenzen“ allerdings kollektivistisch in Bezug auf regelhaftes Handeln spricht auch David K. Lewis, Konventionen. Eine sprachphilosophische Abhandlung, Berlin 1975.

⁴⁸ Dietrich Busse, Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik, Opladen 1991, S. 174.

⁴⁹ Jasper Liptow, Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, Weilerswist 2004, S. 206.

⁵⁰ Diese Gedanke findet sich ohne Bezug auf Brandom bereits bei Rudi Keller, Sprachwandel; Tübingen 1990.

⁵¹ Dazu Jasper Liptow, Interpretation, Interaktion und die soziale Struktur sprachlicher

Rechnung trägt, dass Interpretation praktisch für sich selbst zu sorgen hat, indem sie die Bedeutungen und Regeln, auf denen sie beruht als ihre in die Zukunft verlängerte Geschichte, dadurch immer wieder erst hervorbringt, dass diese sich in der Gegenwart des gelungenen Verständigungsaktes konkretisiert, das heißt öffentlich sozial praktiziert wird: "Denn die Tatsache, dass eine gegenwärtige Entscheidung, ob die Verständigung gelungen ist, unter Bezug auf eine Tradition gelungener Verständigung gerechtfertigt wird, die ihrerseits ein Konstrukt der Gegenwart ist, begründet nur scheinbar eine einseitige Autorität der Gegenwart über die Vergangenheit. Denn eine gegenwärtige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Akt der Kommunikation gelungen ist oder nicht, kann nur dann eine Autorität in Bezug auf die Vergangenheit entwickeln, wenn dieser Akt (und das mit ihm zusammenhängende Konstrukt der Tradition) von zukünftigen Akten gelungener Verständigung als Teil der Tradition anerkannt wird."⁵² Darin erst, sofern diese Traditionen thematisch gemacht und auf sie reflektiert werden, kommt denn auch das Moment eines Ganzen ins Spiel.

c. Der Holismus funktioniert horizontal

Ein vertikaler Holismus funktioniert nur als rhetorische Fassade. Denn jede Praxis, die das Ganze bestimmt, macht es eben dadurch zum Teil. Funktionieren kann ein Holismus nur als praktischer. Während der theoretische Ansatz dazu auf revisionsimmune Sätze zurückgehen will, sieht der Gegenansatz darin eine Frage praktischer Entscheidungen im Verständigungsprozess. Jede Diskussion muss durch Vertrauensvorschuss und Anfechtungsstruktur ihr Gebiet eingrenzen. Wenn man das Ganze für handhabbar hält, gibt es eine "Wir-Perspektive", die man der Verständigungspraxis überordnen kann, um diese von dort aus zu herrschen. Dem ist ein konsequent praktisches Verständnis des Holismus entgegenzuhalten, das auch das Moment des Ganzen aus den Verhältnissen nicht kollektiv bestimmt. Vielmehr ist auch dies Innern der Praktiken heraus zu sehen und damit "holistisch individuell"⁵³ eine Angelegenheit "zwischen" den Beteiligten solcher Praktiken. Damit sind "holistische Strukturen als Implikate von Praktiken mit sprachlichen Ausdrücken zu verstehen. Diese Implikate bilden sich von Praxis zu Praxis neu aus. Sie kommen also im Übergang zustande, sind mit den Praktiken verbunden, ohne dass diese irgendwelche Momente der Strukturen selbst konstituieren würden."⁵⁴ Holismus ist den Praktiken implizit und kann daher allenfalls explizit gemacht werden. Sei es in Begründungen als

Praxis, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 129 ff.; sowie *ders.*, *Regel und Interpretation*. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, Weilerswist 2004, S. 148 ff., 220 ff.

⁵² *Jasper Liptow*, *Regel und Interpretation*. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, Weilerswist 2004, S. 223.

⁵³ Dazu *Jasper Liptow*, *Interpretation, Interaktion und die soziale Struktur sprachlicher Praxis*, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow*. (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 129 ff., 135.

⁵⁴ *Georg W. Bertram*, *Holismus und Praxis*. Der Zusammenhang von Elementen, Beziehungen und Praktiken, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 59 ff., 72.

Ableitung, sei es in Bedeutungserklärungen als Schluss auf einen begrifflichen Gehalt. Damit aber Begründen überhaupt funktionieren kann, muss es so etwas wie einen Grund geben. Und damit Erklärungen funktionieren können, muss es so etwas die ein Erklärendes geben. Diese Binsenweisheit bedeutet zum einen, dass eine Explizierung des den Praktiken impliziten Holismus sich nicht in einem ad infinitum verlieren darf und kann. Gleichwohl kann sie kein "natürliches Ende" finden. "Holistische Beziehungen - und mit ihnen das, was verstanden werden muss, wenn etwas verstanden werden soll - reichen nicht ad infinitum, sondern lediglich ad indefinitum."⁵⁵ Ein Ende kann immer nur praktisch erreicht werden. Sei es durch die Einwandfreiheit der bemessen an der Ausgangsfrage zufriedenstellenden Begründung. Oder sei es durch den sich an dem vom Sinn der Frage nach einer Erklärung vorgezeichneten Raum einer Antwort⁵⁶, mit der eine Zufriedenheit mit dem erreichten Verständnis eines begrifflichen Gehalts erreicht werden kann. "Da es eine kommunikative Praxis ist, in der Ausdrücke und Überzeugungen ihren Inhalt erhalten, erweist sich auch die Reichweite ihrer Bestimmtheit als eine letztlich praktische Frage. Denn es liegt niemals ein für allemal fest, inwieweit man die Überzeugungen eines anderen teilen oder überblicken muss, um eine seiner Äußerungen zu verstehen. Es kann und darf offen bleiben, bis zu welchem Punkt wir einander folgen und verstehen können (und wollen). Statt ‚ad infinitum‘ - ins Unendliche - zu reichen, sind die Vernetzungen des Denkens ‚ad indefinitum‘ - bis ins Unbestimmte - artikuliert. Einen bestimmten Gehalt haben unsere Gedanken vor dem Hintergrund einer unbestimmt weiten Verbindung mit anderen Gedanken und mit den Gedanken anderer. Das genügt."⁵⁷

Um einen Rechtssatz zu verstehen, muss man also nicht das Ganze der Rechtsordnung aus ihrer Sinnmitte heraus erfassen. Es genügt, wenn man den Rechtssatz mit anderen vernetzt und in einem praktischen Verfahren darüber argumentiert.

Wie wird also unser Streit über die Karikaturen ausgehen? Wenn man das durch Rechtserkenntnis schon vorher sicher wissen könnte, dann hätte der vertikale Holismus Recht. Weil wir aber an das Ganze nicht mehr glauben, müssen wir jetzt anfangen, zur Vorbereitung des Verfahrens Argumente zu sammeln. Wichtige Überlegungen wären etwa die, ob mit den Karikaturen in den Kernbereich der Religionsfreiheit eingegriffen wird. Man kann aber auch die Ausübung einer Kunst wie die der Karikatur nicht von religiösen Vorgaben abhängig

⁵⁵Vgl. *Martin Seel*, Für einen Holismus ohne Ganzes, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie*, Weilerswist 2002, S. 30 ff., 37.

⁵⁶Im Sinne von *Ludwig Wittgenstein*, *Wittgenstein und der Wiener Kreis*. Werkausgabe Bd. 3, Frankfurt/M. 1984, S. 227 gerade als Richtung, also relational wiederum, also keineswegs substantiell: "Eine Frage verstehen heißt, die Art des Satzes als Antwort wissen. Ohne Antwort keine Denkrichtung, keine Frage. Man kann nicht richtungslos suchen."

⁵⁷Vgl. *Martin Seel*, Für einen Holismus ohne Ganzes, in: *Georg W. Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie*, Weilerswist 2002, S. 30 ff., 37 f.; der dafür auch auf die Sprachphilosophie Wilhelm von Humboldts verweist. Weiter auch *Michael Esfeld*, Ein Argument für sozialen Holismus und Überzeugungs-Holismus, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 54, 2000, S. 387 ff.

machen. Deswegen muss man auch von der Kunst her bestimmen, ob man sich hier eher im Kernbereich oder im Randbereich bewegt. Geht es hier um die Codierung des Sozialsystems Kunst oder nur um austauschbare Programme? Die Aufgabe des Verfahrens wird es sein, Bedingungen für die Koexistenz der Sozialsysteme Kunst und Religion sichtbar zu machen. Es wird eine spannende Auseinandersetzung werden.